

## **Regierungsratsbeschluss**

vom

16. November 2010

Nr.

2010/2089

**Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Staatsbesuches des türkischen Staatspräsidenten vom 25. – 26. November 2010 in Bern**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 25. und 26. November 2010 stattet der türkische Staatspräsident, S.E. Abdullah Gül, der Schweiz einen offiziellen Besuch ab. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Staatsbesuches nicht ausreichen, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 4. November 2010 ein Unterstützungsbegehren an die Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz gestellt.

### **2. Erwägungen**

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gewährleisten zu können. Dazu wird am 25. und 26. November 2010 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig sein. Die Kantonspolizei Bern bietet sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte auf. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung der betroffenen PKNW-Kantone angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 4. November 2010 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Unterstützung anlässlich des Staatsbesuches des türkischen Staatspräsidenten vom 25. und 26. November 2010 in Bern wird gestützt auf § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird ermächtigt, dem Kanton Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) – im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Departement des Innern  
Amt für Finanzen  
Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando